Bebauungsplan Nr. 2.4 "Pommerndreieck", Stadt Grimmen

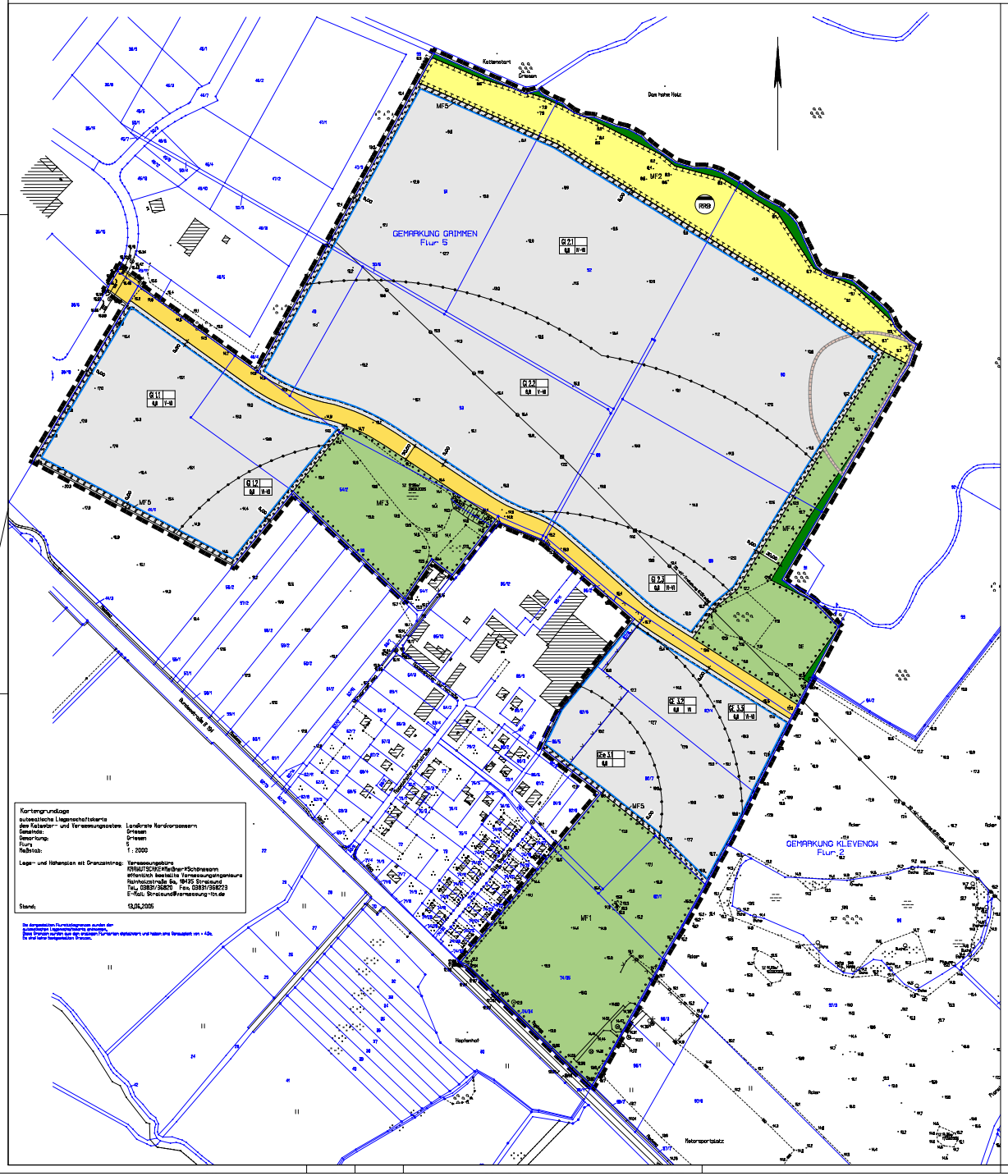

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
- GEe — Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
- GI — Industriegebiet (§ 9 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung/ Bezeichnung des Baugebietes	
Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert	Abstandsklasse gemäß Abstandserlass NRW 98

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

- RRB — Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)
- MF1 — Maßnahmenfläche mit Nr.

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahme: Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bestandsangaben

- 95/1 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Böschung

Hinweis

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann in Benehmen mit den zuständigen Landesamt die Frist in Relation des Zutreffenden verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Landesamtes für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im östlichen Rand des Geltungsbereiches ein Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um ein „ungestörtes" Grabenkreuz, das durch die Abtragung der oberirdisch sichtbaren Teile erheblich vorgeschädigt ist. Die Veränderung oder Beseitigung des Bodendenkmales ist nur nach vorheriger Genehmigung gemäß § 7 DSchG M-V zulässig, sofern im Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmales sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

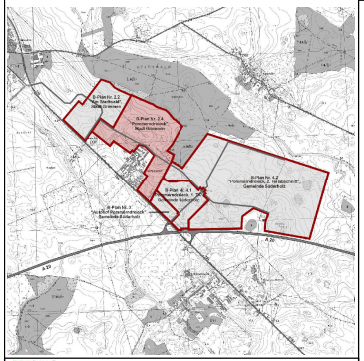

Stadt Grimmen
LANDKREIS NORDVORPOMMERN
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Projekt – Nr. / CAD-Datei	303870 / Vorentwurf B-Pläne
Höhensteuer / Lagesteuer	HN 76 / GK 42/83
Gezeichnet	Dobertzsch
Bearbeitet	Bohm/Tonge
Geprüft	Bohm

Bebauungsplan Nr. 2.4
"Pommerndreieck"

Satzung

Maßstab	Blattgröße	Plan – Nr.	Index
1 : 2000	2.000x1.760m	2.4	0

Datum 07.04.2006

Stahlbrecher u. Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Friedrich-Ebert-Ring 68
18112 Rostock
Telefon: 0 38 00 59 24 32
Telefax: 0 38 00 59 24 21
E-Mail: mail@isp-rostock.de
Ingenieurbüro Stahlbrecher + Partner